ordnung dahin gehende Vorschriften enthalten. — Soviel nun den Antrag sub a anlangt, so scheint mir die hier getadelte Einrichtung gerade eine sehr gute und zweckmäßige zu sein; denn da an fast allen Orten des Landes die Armencassen sehr arm an Gelde sind, die Armenpflege daher auch mangelhaft ist, und es deshalb in der Regel die Armenversorgungsbehörden unterlassen und wohl unterlassen müssen, armen Schulkindern die dringend nothwendige Bekleidung zu geben, so scheint es mir sehr zweckmäßig und gar sehr für uns Protestanten der Nachahmung werth, wenn die Katholiken diesem Uebel auf andere Weise, also durch an der Kirche hierzu mit gesammelte milde Beiträge abhelfen, und es erscheint mir als große Härte, ihnen nur deshalb diese Einrichtung nicht lassen zu wollen, weil wir sie nicht haben, oder weil dem Schulgesetze eine dergleichen Einrichtung fremd ist. — Auch scheint mir dies keineswegs ein den Schulcassen und den Schulbehörden so ganz fremdartiger Zweck zu sein; denn ein armes Schulkind, welches wegen Mangel an Kleidung im Winter nicht in die Schule gehen kann, oder doch wenigstens dort friert, wohl auch deshalb erkrankt, wird offenbar während dieser Zeit auch nicht viel lernen können. — Gegen den Antrag sub b habe ich zwar weniger einzuwenden, doch scheint es mir ganz gleich zu sein, ob dieses Fünftheil für die Armen von Seiten der Kirche oder von Seiten der Ortsarmencassenbehörde vertheilt wird. Auch kommt ja hierbei gar sehr in Betracht, daß hinsichtlich beider Punkte nur von freiwilligen milden Beiträgen die Rede ist, und daß die Spender die verschiedenen Zwecke dieser Sammlungen kennen, jeder Zwang aber hierbei unrathsam erscheint. Wenn Jemand glaubt, seine milde freiwillige Gabe werde von Seiten der Kirchen- oder Schulbehörde zweckmäßiger vertheilt und angewendet, als von Seiten der weltlichen Armenbehörde, so ist es gewiß zweckmäßig, ihm dies frei zu überlassen; denn sonst gibt er am Ende künftig gar Nichts mehr zu dergleichen Zwecken.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß sich der Gegenstand, wenigstens dem größten Theile nach, erledigt hat. Bei der Ausschreibung der Parochialsteuer ist eine Verhandlung mit den katholischen Parochianen vorausgegangen, und dabei die Verwendung des Ertrags der Collecten zu Kirchen- und Schulbedürfnissen beantragt und angeordnet worden. Es ist das auch in der That nothwendig gewesen, weil die Summen sehr bedeutend sind, die regelmäßig aufgebracht werden müssen. Nur in Dresden findet in dieser Beziehung noch eine Ausnahme statt, und so wie die Sache nach den Acten vorliegt, wird dieser Antrag daher nur auf Dresden Bezug haben können.

v. Heynitz: Zu Rechtfertigung der Deputation muß ich Folgendes bemerken. Der Deputation ist nicht beigekommen, irgend eine Mißbilligung oder einen Widerwillen gegen die Unterstützung armer Schulkinder zu erkennen zu geben, und die Deputation wird auch jedenfalls anerkennen, daß Sammlungen zu solchen Zwecken in keinem Falle Mißbilligung verdienen können, sie glaubte nur durch den gestellten Antrag eine gewisse Gleichförmigkeit herzustellen, und sie wünschte blos, Sammlungen verschiedener Art von einander getrennt zu sehen. Sie glaubt nämlich, daß Sammlungen von Beiträgen zu eigentlichen Schulzwecken anderer Art seien, als die Sammlungen zur Unterstützung Armer und zur Bekleidung armer Schulkinder.

Vicepräsident v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so muß ich allerdings der Ansicht beipflichten, zu der sich Se. Königl. Hoheit und Herr v. Posern bekennen. Ich bin dieser Ansicht nicht nur erst jetzt, sondern ich war derselben sofort beim Lesen dieses Berichts. Es handelt sich überhaupt von Sammlungen zu milden Zwecken. Da glaube ich nun allerdings, es läßt sich für die Schenkgeber keine Vorschrift darüber machen, zu welchem Zwecke ihre milden Gaben verwendet werden sollen. Man wird mir vielleicht hier einwenden, der Schenkgeber wisse Nichts von der Art der Verwendung und kümmere sich darum nicht. Ich muß aber das Gegentheil annehmen und voraussetzen, daß es den katholischen Gebern wohl bekannt sei, auf welche Weise die Summe vertheilt wird, die sie aufbringen. Würde nun aber die hohe Staatsregierung auf Anlaß eines ständischen Antrags diese Verwendungsart abstellen, nun wer könnte dann dafür stehen, daß der Schenkgeber ausdrücklich erkläre, seine Geschenke sollten für Bekleidung armer Kinder verwendet werden, und wer dürfte ihm dies wehren? Es würde nicht rathsam sein, den ständischen Anträgen ihre Wirksamkeit zu nehmen, und die Stände so bloszustellen. Daß man behaupten will, es handle sich hier nur von Collecten zu Schulzwecken, das kann ich aber nicht zugeben, das scheint mir wenigstens petitio principii.

Bürgermeister Starke: Ich bemerke in Beziehung auf diesen Gegenstand, daß es gar nicht in der Absicht der Deputation gelegen hat, der Mildthätigkeit in irgend einer Hinsicht Schranken zu setzen, sondern weil nur in Erwägung kam, daß die jetzige Einrichtung dazu benutzt werden könnte, um zum Besuch von Kindern in katholischen Schulen Anlaß zu geben, die dahin nicht gehörten, so hat die Deputation durch ihre Vorschläge lediglich beabsichtigen wollen, derartigen Regelwidrigkeiten vorzubeugen.

v. Posern: Die Einrichtung der Katholiken scheint mir denn doch zweckmäßig und gut zu sein, und kein erheblicher Grund vorhanden zu sein, sie umzuändern, ja die Einrichtung der Katholiken in dieser Hinsicht gefällt mir besser, als die unsrige, wo sich hinsichtlich dieser sogenannten freiwilligen milden Beiträge immer mehr und mehr Lauheit zeigt, indem diese Gaben, an sehr vielen Orten wenigstens, immer und immer geringer ausfallen. — Man glaubt, für Schulzwecke werde so schon gesorgt werden, sei es durch Erhöhung der Schulgeldsätze, durch Anlagen, und, wenn nicht anders, durch Unterstützung aus der Staatscasse.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich enthalte mich jeden Urtheils über die Angemessenheit oder Unangemessenheit dieses Antrags, ich erlaube mir aber in diesem Falle, da er mir aus den früheren Verhandlungen bekannt ist, doch anzugeben, was nach der Ansicht der Deputation sie bei solchem geleitet hat. Es sind nämlich diese Collecten nichts Anderes, als was in den evangelischen Kirchen der Klingelbeutel oder die Cymbel ist. Nun besteht schon im Mandate von 1772 die Vorschrift, und es ist diese auch in der Armenordnung von 1840 beibehalten worden, daß, wenn es die Verhältnisse des Kirchenvermögens gestatten,